

# **Satzung Schwimmbezirk Dresden e.V.**

## **Allgemeines, Grundlagen und Verbandsstruktur**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Bezirksverband führt den Namen „Schwimmbezirk Dresden e.V.“
- (2) Sitz des Schwimmbezirk Dresden e.V. ist Dresden.
- (3) Der Schwimmbezirk Dresden e.V. ist im Vereinsregister beim Registergericht Dresden unter der Vereinsregisternummer (485) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Schwimmbezirk Dresden e.V. ist Mitglied im Sächsischen Schwimmverband e. V. (SSV). Der Schwimmbezirk Dresden e.V. erkennt die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des SSV und des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSB) verbindlich an.

### **§ 2 Zweck des Schwimmbezirk Dresden e.V.**

- (1) Der Schwimmbezirk Dresden e.V. verfolgt die Förderung des Schwimmsports und der Jugendhilfe in den politischen Grenzen des Regierungsbezirkes Dresden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die umfassende Förderung des Breiten-, Freizeit-, und Gesundheitssports sowie der leistungssportlichen Ziele des SSV mit all seinen Belangen und Erfordernissen; das Erlernen, die Entwicklung und die Pflege des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballs und Synchronschwimmens;
  - b) die Interessenvertretung der Schwimmsportvereine des Schwimmbezirk Dresden e.V. gegenüber dem SSV, den zuständigen Gliederungen des LSB sowie gegenüber der öffentlichen Verwaltungen und den politischen Mandatsträgern;
  - c) die Interessenvertretung der Mitgliedsvereine bei der Sicherung der Nutzung und Verteilung der Schwimmsportstätten zur Ausübung von Training und Wettkampf;
  - d) Sicherstellung der Wettkampf- und Trainingsplanung im Schwimmbezirk Dresden e.V.;
  - e) Organisation der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Wettkampfrichtern;
  - f) Die Förderung und Durchführung von Schwimmsportlichen Veranstaltungen;
  - g) Die Förderung und Entwicklung der sportfachlichen und überfachlichen Jugendarbeit i. S. des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Schwimmbezirk Dresden e.V. verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Schwimmbezirk Dresden e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Schwimmbezirks Dresden e.V. dürfen nur zur satzungsmäßigen Zweck eingesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Schwimmbezirks Dresden e.V.. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Schwimmbezirks Dresden e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Schwimmbezirk Dresden e.V. keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Schwimmbezirk Dresden e.V. vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (6) Der Schwimmbezirk Dresden e.V. handelt nach dem Leitsatz der Unvereinbarkeit von Doping mit den Grundwerten des Sports.

## **Organisation und Struktur**

### **§ 4 Organisation des Schwimmbezirk Dresden e.V.**

- (1) Der Schwimmbezirk Dresden e.V. ist organisatorischer Teil des SSV und damit dessen Gliederung.
- (2) Der Schwimmbezirk Dresden e.V. erkennt die Rechtsgrundlagen des SSV des LSB und des Deutschen-Schwimmverbandes (DSV) als verbindlich an.

### **§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Schwimmbezirk Dresden e.V. kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben, sofern dies mit dem Zweck des Schwimmbezirks Dresden e.V. und des SSV im Einklang steht.

## **Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder des Schwimmbezirks Dresden e.V. und Grundsätze zur Mitgliedschaft**

Mitglied im Schwimmbezirk Dresden e. V. können alle den Schwimmsport betreibenden Vereine sein, die ihren Sitz in den politischen Grenzen des Regierungsbezirkes Dresden haben und Mitglied beim SSV und LSB sind.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann nur über eine Mitgliedschaft im SSV erworben werden. Sie erfordert einen schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung und Ordnungen des SSV.

## **§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft ohne die Notwendigkeit einer separaten Kündigung mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Sächsischen Schwimmverband e.V.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme im SSV erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an.
- (2) Der Mitgliedsverein hat das Wahl- und Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes zu stellen und zu vertreten.
- (3) Rechte eines Mitgliedes, das seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung.

## **§ 10 Beitrag**

Der Schwimmbezirk Dresden e.V. erhebt von seinen Mitgliedern keinen Mitgliedsbeitrag. Sollte es erforderlich werden Mitgliedsbeiträge zu erheben, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Beschluss darüber herbeizuführen.

## **§ 11 Organe des Schwimmbezirk Dresden e.V.**

Die Organe des Schwimmbezirk Dresden e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium des Schwimmbezirk Dresden e.V.
- c) der Vorstand des Schwimmbezirk Dresden e.V.

## **§ 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern**

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt 3 Jahre.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (3) An alle Wahlfunktionen im Schwimmbezirk Dresden e.V. kann die Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EstG erfolgen, wenn es die haushaltrechtlichen Bestimmungen zulassen. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
  - d) Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes;
  - e) Neuwahl bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern;
  - f) Beschlussfassung zu Satzungsänderungsanträgen;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Schwimmbezirks Dresden e.V. findet jährlich statt.
- (4) Die Mitgliedsvereine werden durch Delegierte vertreten. Der Delegiertenschlüssel richtet sich nach § 14 (3) der Satzung des SSV.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von Vorstand des Schwimmbezirks Dresden e.V. einberufen. Die Leitung wird durch Beschluss der Versammlung festgelegt.
- (6) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung an die Mitgliedsvereine.
- (7) Der Einladung sind Tagesordnung und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
- (8) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedsvereinen bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung, außer Satzungsfragen, ist eine Zwei-Drittel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - a) dies der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Schwimmbezirks Dresden e.V. oder auf Grund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält.
  - b) die Einberufung von einem Zehntel der Mitgliedsvereine schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Die Fristen gemäß § 13 verkürzen sich jeweils um die Hälfte

## **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Schwimmbezirks Dresden e.V. besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht gemäß (1) aus (a-b-c).  
Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Schwimmbezirk Dresden e.V. jeweils zu zweit.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis eine neue Entscheidung über eine weitere Amtsperiode oder einen neuen Nachfolger getroffen wurde.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes nach § 26 BGB ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand leitet und führt den Schwimmbezirk Dresden e.V. nach Maßgaben dieser Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit die Vereinsinteressen erfordern.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilerplan.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 16 Präsidium**

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Fachwart Schwimmen,
  - e) dem Fachwart Wasserball,
  - f) dem Fachwart Springen,
  - g) dem Fachwart Synchronschwimmen,
  - h) dem Lehrwart

- (2) Der Vorstand und das Präsidium sind berechtigt Referenten zu berufen.
- (3) Der Vorsitzende, die stellv. Vorsitzenden, der Schatzmeister und die Fachwarte werden auf der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

### **§ 17 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung ist durch Beauftragte von mindestens zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder einmal jährlich vorzunehmen. Der Prüfbericht ist dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt bei der Wahl des Vorstandes.

## **Vereinsleben**

### **§ 18 Datenschutz**

- (1) Die Organe des Schwimmbezirks Dresden e.V. und allen Mitgliedern des Schwimmbezirks Dresden e.V. oder sonst für den Schwimmbezirk Dresden e.V. Tätiger ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu nutzen.
- (2) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Schwimmbezirk Dresden e.V. hinaus.

### **§ 19 Auflösung und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Schwimmbezirk Dresden e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Schwimmbezirk Dresden e.V. oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den SSV, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung des Schwimmbezirk Dresden e.V. am 20.11.2013 beschlossen.
- (2) Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Vereinsregistergericht Dresden in Kraft.
- (3) Alle anderen Satzungen des Schwimmbezirk Dresden e.V. werden mit Eintrag in das Vereinsregister beim Registergericht Dresden gegenstandslos.